

Jugendordnung der BSVH

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereines der Mitglieder der Baltischen Seglervereinigung in Hamburg e.V., folgend Jugend des BSVH genannt, sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 21 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Jugend des BSVH führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Jugend des BSVH ergeben sich aus der Satzung des BSVH §11

2.1 Maßnahmen der überfachlichen Jugendarbeit

2.2 Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Die Organe der Jugend des BSVH sind:

3.1 Die Jugendversammlung

3.2 Der Jugendrat

§4 Die Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des BSVH

4.2 Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

4.3 Die Jugendversammlung ist offen für alle Mitglieder des BSVH, diese sind jedoch ohne Stimmrecht.

4.4 Die ordentliche Jugendversammlung wird vom Jugendrat einberufen, sie muss einmal jährlich vor der Hauptversammlung des BSVH stattfinden. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

4.5 Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

4.5.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendrates

4.5.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes.

4.5.3 Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

4.5.4 Entgegennahme der Jahresberichtes und des Kassenabschlusses des Jugendrates.

4.5.5 Entlastung des Jugendwartes und des Kassenwartes

4.5.6 Neuwahlen

4.5.7 Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung.

4.5.8 Beschlussfassung über Anträge.

4.5.9 Die Jugendversammlung wählt in Anlehnung an § 9 der Vereinssatzung in geraden Kalenderjahren den Jugendwart, in den ungeraden Kalenderjahren den Kassenwart.

4.5.10 Die Jugendversammlung wählt jährlich die Jugendvertreter.

§5 Vereinsjugendrat

Der Jugendrat setzt sich zusammen aus:

5.1 Dem Jugendwart

5.2 Dem Kassenwart

5.3 Zwei Jugendvertretern

5.4 Die Trainer der Jugendgruppen sind zu allen Sitzungen des Jugendrates geladen und haben Mitspracherecht und haben gemeinsam eine Stimme.

5.5 Aufgaben des Jugendrates sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

5.6 In den Jugendrat ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5.7 Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung. Der Jugendrat ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des BSVH verantwortlich.

5.8 Die Sitzungen des Jugendrates finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendrates ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb zwei Wochen einzuberufen.

5.9 Der Jugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des BSVH. Er entscheidet über die Verwendung der Gelder, die der Jugendabteilung zufließen.

5.10 Die Jugend des BSVH führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung. Der Verein stellt jährlich einen neu festzusetzenden Etat zur Verfügung.

5.11 Über die im Haushaltsplan des Vereins ausgewiesenen Mittel zur Förderung der Jugend verfügt der Jugendrat in eigener Verantwortung. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen.

§6 Der Jugendwart

6.1 Der Jugendwart muss volljährig sein.

6.2 Der Jugendwart leitet die Jugendarbeit des BSVH.

6.3 Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

6.3.1 Er ist Mitglied des Vorstandes des BSVH und vertritt dort die Interessen der Jugend des BSVH.

6.3.2 Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendrates.

6.3.3 Der Jugendwart ist auf allen Versammlungen und Sitzungen der Jugend des BSVH rede- und stimmberechtigt.

6.3.4 Der Jugendkassenwart ist der stellvertretende Jugendwart und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

§7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

7.2 In allen durch diese Jugendordnung nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die Satzung des Vereines der Mitglieder der Baltischen Seglervereinigung in Hamburg e.V.

Hamburg, den 18.01.2015